



**Auflage und Verbreitungsgebiet
Rheinland-Pfalz**

Das „ZAHNÄRZTEBLATT“ wie auch das „Fortbildungsprogramm“ erreichen die niedergelassenen 3.400 Zahnärzte im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Landeszahnärztekammer. Zu den Leserinnen und Lesern gehören außerdem angestellte Zahnärzte, Assistenz-Zahnärzte, Zahnärzte in Fachkliniken und zahnärztliches Assistenzpersonal.



Herausgeber
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Langenbeckstraße 2
55131 Mainz
www.lzk.de

Verlag
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon: 03525 7186-0, Fax: 03525 7186-12

Anzeigen, Druck und Versand
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon: 03525 7186-0, Fax: 03525 7186-12

Anzeigenabteilung
Yvonne Joestel
Telefon: 03525 7186-24
Mobil: 0176 75826396
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Redaktion
Susanne Rentschler, Anja Schmolz
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz
Telefon: 06131 9613660
E-Mail: redaktion@lzk.de

Das „ZAHNÄRZTEBLATT“ für Rheinland-Pfalz ist das berufsständische Mitteilungsorgan für alle niedergelassenen Zahnärzte** im Bundesland und informiert alle Zahnärzte über gesundheits- sowie standespolitische Ereignisse, Entwicklungen und Neuigkeiten. Das „Zahnärzteblatt“ beleuchtet berufs- und gesundheitspolitische Themen, kommentiert die Geschehnisse in den zahnärztlichen Gremien und die Arbeit der Zahnärztekammer. Darüber hinaus gibt es Neues aus der zahnmedizinischen Fortbildung.

Ihre Anzeige im „Zahnärzteblatt“ erreicht alle 3.400 niedergelassenen Zahnärzte in Rheinland-Pfalz via personalisiertem Einzelversand. Darüber hinaus erreicht das Heft noch die Assistenz-Zahnärzte, das zahnärztliche Assistenzpersonal, Zahnärzte in Fachkliniken, Praxisgemeinschaften und Behörden.

Sonderthemen

„Fortbildungsprogramm“ in Ausgabe 02 und 04/2025.

Ausgaben 2025	Erscheinungstermin*	Anzeigenschluss
01	26.03.2025	20.02.2025
02 + Fobiheft	25.06.2025	20.05.2025
03	24.09.2025	21.08.2025
04 + Fobiheft	18.12.2025	12.11.2025

*Änderungen vorbehalten

**Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Mediadaten das generische Maskulin verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Agenturprovision

Die Agenturprovision beträgt 15 % auf die Anzeigenpreise.

Mehrwertsteuer

Alle Preise in den Mediadaten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen

Zahlbar netto sofort nach Rechnungserhalt,
2 % Skonto bei Vorauszahlung und Bankeinzug.
Reine Barauslagen (z. B. zusätzliches Postporto bei Beilagen) und Rechnungsbeträge für Gelegenheitsanzeigen sind nicht skontofähig.

Rücktrittsrecht

Vom Rücktrittsrecht ausgeschlossen sind Umschlagseitenbelegung und Beihefter.

Zusätzliche Bedingungen des Verlages

Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Konditionen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.
Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag hierbei keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Zeitschriftenformat	breit	210 mm
	hoch	280 mm
Satzspiegel	breit	186 mm
	hoch	234 mm
3 Spalten	breit	je 59 mm

Druckverfahren

Akzidenz-Offsetdruck bis maximal 70er Raster

Buchbinderische Weiterverarbeitung

Klammerheftung im Rücken

Bankverbindungen

Dt. Apotheker- u. Ärztebank
IBAN: DE69 3006 0601 0004 4618 86

Sparkasse Meißen

IBAN: DE21 8505 5000 3000 0301 57

Postbank Berlin

IBAN: DE41 1001 0010 0662 9401 06

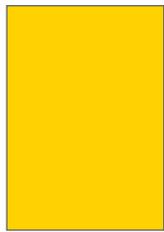
Erscheinungsweise

Die Zeitschrift erscheint 4 x im Jahr.
Mit „Fortbildungsprogramm“ in Ausgabe 02 und 04/2025.

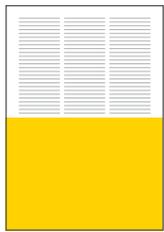
Druckauflage

Gesamt 3.600 Exemplare

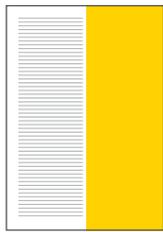
ZAHNÄRZTEBLATT



A 1/1 Seite



B 1/2 Seite quer



C 1/2 Seite hoch



D 1/3 Seite quer



E 1/4 Seite quer



F 1/8 Seite

Anzeigen im Anschnitt

Anzeigen im Anschnitt werden über die gesamte Hefthöhe bzw. -breite gesetzt. Ein umlaufender Anschnittsbereich von 3 mm ist hierbei erforderlich, um ein sauberes Endergebnis zu erhalten. Alle Anzeigen werden als solche ausgewiesen.

Beispiel 1/1 Seite



Endformat 210 x 280 mm

Anschnittsformat 216 x 286 mm

Nr.	Anzeigen im Anschnitt	Breite x Höhe in mm (+3 mm uml. Anschnitt)	Preis in Euro
A	1/1 Seite	210 x 280	1.642,00
B	1/2 Seite quer	210 x 140	862,00
C	1/2 Seite hoch	103 x 280	862,00
D	1/3 Seite quer	210 x 93	602,00
E	1/4 Seite quer	210 x 70	470,00
F	1/8 Seite	103 x 70	255,00

Platzierungswünsche

10 % Aufschlag

Umschlagseiten

U2 1.974,00 €

U3 1.805,00 €

U4 2.137,00 €

Wiederholungsrabatte

Bei 2 Schaltungen 5 %

Bei 3 Schaltungen 10 %

Jahresbelegung 15 %

Druckvorlagen/Daten

Bevorzugt PDF-Daten (Farbprofil: PSO Coated V3)

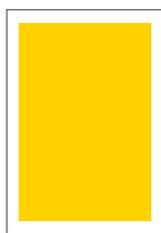
per E-Mail an: joestel@satztechnik-meissen.de

Zusatzkosten

Die Herstellung der Anzeigenvorlagen übernehmen wir gern für Sie. Anfallende Satz- und Lithokosten werden gesondert in Rechnung gestellt!



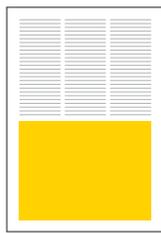
FORTBILDUNGSPROGRAMM



A 1/1 Seite



A 1/1 Seite



B 1/2 Seite quer



B 1/2 Seite quer

Anzeigen im Anschnitt

Anzeigen im Anschnitt werden über die gesamte Hefthöhe bzw. -breite gesetzt. Ein umlaufender Anschnittsbereich von 3 mm ist hierbei erforderlich, um ein sauberes Endergebnis zu erhalten. Alle Anzeigen werden als solche ausgewiesen.

Beispiel 1/1 Seite



Endformat 148 x 210 mm

Anschnittsformat 154 x 216 mm

Nr.	Anzeigen	Breite x Höhe in mm	Preis in Euro
A	1/1 Seite im Anschnitt	134 x 180 148 x 210 (+ 3mm uml.)	1.642,00
B	1/2 Seite quer im Anschnitt	134x 90 148 x 105 (+ 3mm uml.)	862,00

Platzierungswünsche

10 % Aufschlag

Umschlagseiten

U2	1.974,00 €
U3	1.805,00 €
U4	2.137,00 €

Wiederholungsrabatte

Bei 2 Schaltungen	5 %
Bei 3 Schaltungen	10 %
Jahresbelegung	15 %

Zeitschriftenformat

breit	148 mm
hoch	210 mm
breit	134 mm
hoch	180 mm

Satzspiegel

breit	134 mm
hoch	180 mm

Druckvorlagen/Daten

Bevorzugt PDF-Daten (Farbprofil: PSO Coated V3)
per E-Mail an: joestel@satztechnik-meissen.de

Zusatzkosten

Die Herstellung der Anzeigenvorlagen übernehmen wir gern für Sie. Anfallende Satz- und Lithokosten werden gesondert in Rechnung gestellt!

Ausgaben 2025	Erscheinungstermin*	Anzeigenschluss
02 + Fobiheft	25.06.2025	20.05.2025
04 + Fobiheft	18.12.2025	12.11.2025

*Änderungen vorbehalten

Zweimal jährlich, als Beilage im „ZAHNÄRZTEBLATT“ (Ausgabe 2 im Juni und Ausgabe 4 im Dezember) informiert die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ihre 3.400 Mitglieder über ihre Fortbildungsangebote. Das hohe Aufkommen an entsprechenden Angeboten der Landeszahnärztekammer bestätigt die Relevanz für die Zahnärzte und ihr zahnmedizinisches Fachpersonal. Das „Fortbildungsprogramm“ bietet eine Vielfalt an zahnärztlichen Weiterbildungen, um die Behandlungsqualität kontinuierlich zu verbessern und um Behandlungserfolge sicherzustellen.

Zielgruppe

Ihre Anzeige im „Fortbildungsprogramm“ erreicht alle 3.400 niedergelassenen Zahnärzte in Rheinland-Pfalz via personalisiertem Einzelversand, und das zahnmedizinische Fachpersonal, für die die Aktualisierung ihrer zahnmedizinischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zum Selbstverständnis gehören.



Kleinanzeigen

4-spaltig (1 Spalte je 42,5 mm breit)	
Grundpreis je mm gewerblich	2,30 €
4 Druckzeilen	22,00 €
5 Druckzeilen	27,00 €
jede weitere Druckzeile	5,50 €
Kleinanzeigen erscheinen im separaten Anzeigenteil!	

Rabatte

Malstaffel	ab 2 Schaltungen	5 %
	ab 3 Schaltungen	10 %
	Jahresbelegung	15 %
Mengenstaffel	ab 2 Seiten	5 %
	ab 4 Seiten	10 %
	ab 6 Seiten	15 %

Rabatte werden gewährt bei Anzeigenschaltung innerhalb des Abschlusszeitraumes. Auf Beilagen und Beihefter werden keine Rabatte gewährt.

Beilagen

Vollbeilagen (Preis bis 25 g)	283,00 €/1.000
Vollbeilagen (Preis bis 35 g)	297,00 €/1.000
Vollbeilagen (Preis bis 45 g)	315,00 €/1.000
Vollbeilagen (Preis bis 55 g)	330,00 €/1.000

Zuzüglich der aktuellen Postgebühren.
Teilbelegungen sind nach PLZ möglich!

Technische Bedingungen

Das Höchstformat darf nur 200x270 mm betragen oder auf diese Größe gefalzt sein (kein Leporello). Beilagen werden maschinell eingefügt und liegen bei mehrseitigen Beilagen mit der geschlossenen Seite parallel zum Rücken des Heftes.

Beihefter/Durchhefter (4-seitig)

Papiergewicht (bis 120 g/m ²)	612,00 €/1.000
Gemeinsames Produkt	829,00 €/1.000
Kalkulationsauflage	3.700 Exemplare

Technische Bedingungen

Die Anlieferung muss stets plano, unbeschnitten (mind. 6 mm umlaufend zum Formatrand inklusive Beschnittzeichen) und ungefalzt erfolgen. Für Beihefter mit aufgeklebter Postkarte oder anderen Elementen bitte anfragen.

Anlieferung

Die Beilagen/Beihefter bitten wir einwandfrei verarbeitet und verpackt anzuliefern. Sie müssen spätestens 14 Tage vor Erscheinungstag des Heftes fracht- und spesenfrei beim Verlag eintreffen.

Im Interesse einer fehlerfreien Weiterverarbeitung bitten wir um die Angabe der Stückzahl der Transporteinheit, Zeitschriftentitel und Heftnummer in den Begleitpapieren. Außerdem sollte an jeder Verpackungseinheit sichtbar ein Muster angebracht sein. Vor Auftragsbestätigung ist grundsätzlich ein Muster erforderlich! Preise für Mehrgewichte nur auf Anfrage.

Sonderleistungen

Die Herstellung der Beilagen/Beihefter führen wir gern für Sie durch – bitte erfragen Sie die Preise.



Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der Preisliste, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages. Für den Verlag sind davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers unverbindlich, wenn dieser nicht binnen einer Woche seit der Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwand freie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Ei-

ne Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung anlaufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Es werden nur Vollbelege geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren	20 v.H.,
bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren	15 v.H.,
bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren	10 v.H., beträgt.

 Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbe-Agenturen und Werbungsmitter sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
- b) Bei Änderungen der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen sofort in Kraft.
- c) Werbe-Agenturen und Werbungsmitter erhalten Provision für Anzeigen- und Beilagenaufträge von Werbungtreibenden des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet, wenn die Aufträge zum Grundpreis abgerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Werbe-Agenturen und Werbungsmitter auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern. Anzeigenaufträge, die zu abweichenden Preisen (ohne Nachlass) abzurechnen sind, können Werbe-Agenturen und Werbungsmitlern nur provisioniert werden, wenn die Inserenten nicht im Verbreitungsgebiet ansässig sind.
- d) Die Auftraggeber haften für alle Folgen und Schäden, die sich für den Verlag besonders aufgrund presserechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften aus dem Inhalt der Anzeigen und Beilagen durch deren Abdruck oder Streuung ergeben können. Die Auftraggeber haben den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, wobei der Verlag nicht verpflichtet ist, zu prüfen, ob durch die Anzeigen oder Beilagen Rechte Dritter beeinträchtigt werden, was auch für die Ausführung sistierter Aufträge zutrifft. Der Inserent ist verpflichtet, die Kosten des Abdrucks einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu den jeweils gültigen Tarifpreisen zu tragen.
- e) Im Falle gänzlichen oder teilweisen Nichterscheins der Zeitung und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz; für nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht veröffentlichte Anzeigen bzw. Beilagen wird ebenfalls kein Schadenersatz geleistet.
- f) Der Auftraggeber hat den Abdruck seiner Anzeige sofort nach Erscheinen zu prüfen. Der Verlag lehnt Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige verlangt.
- g) Inkassoberechtigt sind nur mit entsprechenden Ausweisen versehene Angestellte des Verlages.
- h) Wird der Verlag beim Bankeinzugsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbelastet, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen. Rechnungsbetrag und Kosten werden sofort fällig; jeglicher Skonto entfällt.
- i) Gerichtsstand für das Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) ist der Sitz des Verlages.
- k) Für Anzeigen in Sonderseiten und Sonderbeilagen können vom Verlag abweichende Preise festgesetzt werden. Darüberhinaus sind Abweichungen von den in den Mediadaten (Preisliste) genannten Preisen im Rahmen einzelvertraglicher Absprachen möglich. Insbesondere gilt dies für bezahlte, als Anzeige kenntlich gemachte Textbeiträge.
- l) Bei blattlohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- m) Beilagen sind gefalzt anzuliefern. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere Beilagen einzulegen. Der Verlag hat bei technischen Schwierigkeiten das Recht, den Beilagenauftrag auf verschiedene Termine aufzuteilen.
- n) Der Verlag verteilt die Beilagen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsmäßig gelten.
- o) Für die richtige Wiedergabe undeutlicher Manuskripte und für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen und telefonisch veranlassten Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellungen – grundsätzlich schriftlich – können nur berücksichtigt werden, wenn dies die technische Fertigstellung der Zeitung nicht beeinträchtigt.